



[]
Posteingangsnummer BGST
von KVS auszufüllen!

Antrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von ärztlichen Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie von MRSA nach Abschnitt 30.12 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA nach §135 Abs. 2 SGB V

Antragsteller/-in:

(bei angestelltem Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ- Vertretungsberechtigte, bei einem in einer BAG angestellten Arzt der BAG- Vertretungsberechtigte)

Leistungserbringer/-in:

(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Ärztliche Tätigkeit

als Facharzt für:

.....

Tätigkeit im Rahmen einer:

- Niederlassung
- Angestelltentätigkeit
- Ermächtigung
- Vertretung
- Sicherstellungsassistenz für
- Vertretung nach 32b Abs. 6 Ärzte-ZV für

Wohnort

(nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KVS erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Die Genehmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:

1. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

2. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

3. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von ärztlichen Leistungen zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA nach Abschnitt 30.12 EBM.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.2 Nachweise

2.2.1 Zusatzweiterbildung „Infektiologie“

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.2.2 Teilnahme an einem von der KVS anerkannten Fortbildungsseminar „Ambulante MRSA-Versorgung“ (Dauer mindestens 3 Stunden)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.2.3 Online- Training mit anschließendem Fragebogentest

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

3.1 Erklärungen

- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Information der Genehmigungserteilung an die Gesundheitsämter übermittelt wird. Damit wird der Empfehlung, sich in einem regionalen Netzwerk zu organisieren, genüge getan (§ 4 Nr. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA).
- Die Teilnahme an MRSA-Fallkonferenzen und/oder regionalen Netzwerkkonferenzen wird angestrebt. Diese sind entsprechend der GOP 30948 EBM nur berechnungsfähig, wenn die innerhalb § 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die ärztlichen Leistungen nach Abschnitt 30.12 EBM werden gemäß § 6 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA elektronisch dokumentiert.

Hinweis: Die Dokumentation erfolgt auf Basis von patientenbezogenen pseudonymisierten Abrechnungsdaten bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Antrag
auf Genehmigung Leistungen zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragssteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.